

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.05.2005

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S.916), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S.91ff), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.05.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.03.2002 wird „im Sinne der HundehVO M-V“ ersatzlos gestrichen.
2. Der § 1 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.03.2002 wird ersatzlos gestrichen.
3. Im § 5 (Steuermaßstab) Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.03.2002 wird in
Nr. 1 der Betrag 26,00 € mit dem Betrag 30,00 € ersetzt,
Nr. 2 der Betrag 52,00 € mit dem Betrag 60,00 € ersetzt,
Nr. 3 der Betrag 62,00 € mit dem Betrag 70,00 € ersetzt.
4. Der § 13 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.03.2002 erhält folgende Fassung:
„ Steuermarken werden mit Beginn der Steuerpflicht nach Zahlung der Steuerschuld an den Hundehalter übersandt. Die Steuermarken sind unbefristet bis zum Ende der Steuerpflicht gültig.“

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Die Nr. 1,2 und 4 des Artikel 1 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Nr. 3 des Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kirchdorf, den 10.05.2005


Schönfeldt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.